

Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

Einstweilige Regelung
über die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung
von Professoren und Professorinnen im Fakultätsrat

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 14 / 1994
3. Jahrgang / 28. März 1994

Einstweilige Regelung

über die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung von Professoren und Professorinnen im Fakultätsrat

Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin hat gem § 70 Abs. 5 S. 3 i. V. m. § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) folgende Einstweilige Regelung über die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung von Professoren und Professorinnen im Fakultätsrat erlassen:

§ 1

(1) Die der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren und Professorinnen werden zu Entscheidungen des Fakultätsrates über Berufungsvorschläge, Habilitationen sowie Habilitations- und Promotionsordnungen eingeladen. Die eingeladenen, nicht dem Fakultätsrat angehörigen hauptberuflichen Professoren und Professorinnen haben auf diese Einladung hin innerhalb einer Woche schriftlich ihren Mitwirkungswillen zu erklären. Erfolgt diese Erklärung nicht oder nicht fristgerecht, können sie an der in der Einladung bezeichneten Entscheidung nicht mitwirken. Der Fakultät angehörende hauptberufliche Professoren und Professorinnen i. S. d. § 70 Abs. 5 S. 1 BerIHG sind folgende Professoren und Professorinnen:

1. die unter Zugrundelegung der §§ 100 und 101 an die HUB berufen wurden und gem § 102 BerIHG in einem entsprechenden Dienstverhältnis zur HUB stehen,

2. die gem. § 9 Abs. 4 Ziff. 1 und 2 ErgGBerIHG Mitglied der Struktur- und Berufungskommission sind und

3. für die der Akademische Senat gemäß § 6 Abs. 2 HPersÜG die mitgliedschaftsrechtliche Stellung gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 BerIHG beschlossen hat.

(2) Bei Entscheidungen nach Abs. 1 durch eine Gemeinsame Kommission werden alle den an ihr beteiligten Fakultäten und Zentralinstituten angehörigen hauptberuflichen Professoren und Professorinnen eingeladen.

§ 2

Für die Mitwirkung an Entscheidungen gem. § 1 haben die nicht dem Fachbereichsrat angehörenden hauptberuflichen Professoren und Professorinnen der Fakultät die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder des Fakultätsrates. Eine Rechtspflicht zur Mitwirkung an Entscheidungen gem. § 1 besteht

nicht. Erfolgen Entscheidungen in einer Einzelangelegenheit auf mehreren Sitzungen des Fakultätsrates, so bleibt die Mitwirkung an jeder Einzelentscheidung freiwillig.

§ 3

(1) In Angelegenheiten nach § 1 ist der Fakultätsrat beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweils stimmberechtigten Mitglieder an der Entscheidung mitwirken.

(2) Entscheidungen zu Gegenständen gem. § 1 sollen in der vorlesungsfreien Zeit nicht gefaßt werden.

(3) Die über Entscheidungen gem. § 1 zu fertigende Niederschrift muß die Namen der beteiligten Professoren und Professorinnen enthalten.

§ 4

(1) Einladungen ergehen durch Fachpost, oder falls dies zweckmäßiger ist, durch einfachen Brief. Zu Entscheidungen gem. § 1 wird mit der in der Fakultät üblichen Frist eingeladen. Der Einladung werden die erforderlichen Unterlagen beigelegt. Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) In Einladungen zu Entscheidungen über Berufungsvorschläge und Habilitationen wird auf die Möglichkeit der Akteneinsicht zur Vorbereitung der Entscheidung im Fachbereichsrat hingewiesen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen nach Absendung der Einladungen. Innerhalb der Ladungsfrist wird die Akteneinsicht gewährt. Der Dekan oder die Dekanin kann die Frist angemessen verlängern, soweit dies erforderlich ist.

(3) Zur Ermöglichung einer fachgerechten Ausübung des Einsichtsrechts trifft der Dekan oder die Dekanin nähere Bestimmungen über Ort und Dauer der Einsichtnahme.

(4) Weitere Bestimmungen zu Durchführung und Verfahren von Habilitationen regeln die Habilitationsordnungen.

§ 5

Diese Einstweilige Regelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

